

# Trägerverein Schloss-Freibad Sachsenheim e. V. Satzung

---

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:  
Trägerverein Schloss-Freibad Sachsenheim  
Nach Eintragung im Vereinsregister wird der Namenszusatz  
„eingetragener Verein“ in abgekürzter Form „e.V.“ hinzugefügt.
2. Der Sitz des Vereins ist Sachsenheim
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2 Zweck und Tätigkeit des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wasser – und Schwimmsports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht, durch
  - 2.1 Förderung des Schwimm- und Tauchsports, insbesondere im Jugendbereich und Aktivitäten der Gesundheitsvorsorge für die Bürger der Stadt Sachsenheim und Umgebung zur Erholung und Entspannung.
  - 2.2 Angebote für die Schwimmausbildung (auch zum Rettungsschwimmer)
  - 2.3 Veranstaltungen von Schwimmwettkämpfen.
3. Zur Verwirklichung dieses Zweckes übernimmt der Verein insbesondere die Aufgaben der Erhaltung der Anlage und der Betriebsführung des Schloss-Freibades Sachsenheim. Zu diesem Zweck wird zwischen dem Verein und der Stadt Sachsenheim ein Überlassungsvertrag abgeschlossen, der auch die Übernahme von Personalkosten und Bauhofleistungen regelt.
4. Der Verein beabsichtigt, Mitglied des Württembergischen Schwimmverbandes und des Württembergischen Landessportbundes zu werden. Nach der Aufnahme in die genannten Verbände unterwirft er sich – auch hinsichtlich seiner Mitglieder – deren Satzungsbestimmungen und Ordnungen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile oder etwaige an ihre Eigenschaft als Vereinsmitglied gebundene Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Es darf keine Person des Vereins durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Alle Inhaber von Ämtern sind im Rahmen ihrer Vereinsaufgabe ehrenamtlich tätig. Es werden keine Vergütungen und Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit bezahlt. Übungsleiter können angemessene Aufwandsentschädigungen erhalten.

## § 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder) sowie juristische Personen und Personenvereinigungen (außerordentliche Mitglieder) werden, die bereit sind, sich für die Vereinsziele zu engagieren. Als

jugendliche Mitglieder können Minderjährige ab dem 6. Lebensjahr aufgenommen werden.

### 1. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines Aufnahmeantrags. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten; Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge haften. Die gesetzlichen Vertreter haben das Aufnahmegesuch zu unterzeichnen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

- a) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Annahme der Beitrittserklärung.
- b) Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.
- c) Personen, die sich um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands oder des Ausschusses von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

### 2. Beendigung der Mitgliedschaft

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des

Mitglieds.

a) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der auf wichtige Gründe gestützte Ausschluss ist sofort wirksam.

aa) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigung muss spätestens am letzten Werktag im November dem Sprecher des Vorstands zugegangen sein. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten entsprechend die für den Aufnahmeantrag geltenden Bestimmungen.

b) Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der mit dem Vorstand getroffenen Vereinbarung.

bb) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- mit der Zahlung eines Jahresbeitrags länger als ein Jahr im Rückstand ist,
- die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt,
- Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
- sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu der er einzuladen ist. Die Hauptversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

## § 5 Beiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, der im Voraus zu entrichten ist.

### 1. Ordentliche Mitglieder

Die Höhe der Beiträge wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Die Beiträge werden stets im April des Geschäftsjahres fällig. Auf Antrag können vom Vorstand Beiträge gestundet oder erlassen werden.

### 2. Außerordentliches Mitglied

Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgesetzt.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Anordnungen des Vereins sowie

die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

### 1. Ordentliche Mitglieder

Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht in Hauptversammlungen teilzunehmen.

Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

### 2. Außerordentliche Mitglieder

Das außerordentliche Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an den Hauptversammlungen teilzunehmen.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Ausschuss
3. der Vorstand

## § 8 Hauptversammlung

1. Im ersten Vierteljahr jeden Geschäftsjahres wird eine ordentliche Hauptversammlung durchgeführt. Sie wird vom zuständigen Vorstandsmitglied, bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, schriftlich einberufen.

2. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- 2.1. Beschlussfassung über den Jahresabschluss und den Haushaltsplan
- 2.2. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands und der Kassenprüfer sowie des Schatzmeisters
- 2.3. Entlastung des Vorstands und des Schatzmeisters
- 2.4. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung der Hauptversammlung zur Entscheidung zugewiesen sind.
- 2.5. Wahl der Ausschussmitglieder mit Ausnahme der Vertreter der DLRG und der Stadt Sachsenheim; diese werden von ihren Organisationen berufen.

- 2.6. Festsetzung der Beiträge der ordentlichen Mitglieder, Aufnahmegebühren, etwaiger Zusatzbeiträge und Umlagen.
  - 2.7. Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstands
  - 2.8. Ernennung von Ehrenmitgliedern (siehe Vorstand § 10 Ziff.3.9)
  - 2.9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
3. Anträge von Mitgliedern sind mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen; sie sind vom Vorstand auf der Hauptversammlung bekannt zu machen.
  4. Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
  5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Beschlüsse über eine Satzungsänderung erfordern eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder; bei allen Abstimmungen werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.
  6. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
  7. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die vom Ausschuss zu beschließende Geschäftsordnung maßgeblich.

## § 9 Ausschuss

1. Dem Ausschuss gehören an:
  - 1.1. die Mitglieder des Vorstands ( 3 )
  - 1.2. die Beiräte ( 5 )  
Schriftführer, Schatzmeister, Technischer Leiter, sowie die Vertreter der DLRG und der Stadt Sachsenheim

Die Mitglieder des Gesamtausschusses müssen volljährig sein. Jedes Mitglied des Gesamtausschusses hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.

Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Erstwahl auf zwei, die Beiräte auf drei Jahre gewählt. Alle Ausschuss-Mitglieder werden in der Folge auf zwei Jahre gewählt. Jedes Mitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds beruft der Ausschuss den Nachfolger. In der nächsten

Hauptversammlung ist eine Nachwahl erforderlich.

Bei Wahlen ist derjenige von mehreren Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte abgegebenen gültigen Stimmenerhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los.

2. Dem Ausschuss obliegt
  - 2.1 die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
  - 2.2 die Beschlussfassung über Werbekonzepte, Veranstaltungen, Sondermaßnahmen und Vereinsstrategien.
  - 2.3 Beschlussfassung über die Entwicklung sportlicher Aktivitäten, insbesondere im Jugendbereich.
  - 2.4 Beschlussfassung über die Bildung von Ausschüssen und Kommissionen für bestimmte Aufgabenbereiche.
3. Über die Sitzungen des Ausschusses ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und einem Vorstandmitglied zu unterzeichnen ist.
4. Die Sitzungen des Gesamtausschusses sind vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen einzuberufen. Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung brauchen nicht bekannt gegeben zu werden.

## § 10 Vorstand

1. Den Vorstand bilden 3 Vorstandsmitglieder, die einen der ihren als Sprecher bestimmen. Die Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein. Die Aufgabenverteilung im Vorstand erfolgt auf der Grundlage eines Geschäftsverteilungsplans, der vom Vorstand zu beschließen, und zu veröffentlichen ist.
2. Der Vorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten des Vereins. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
3. Vom Vorstand sind insbesondere folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen:
  - 3.1 Finanz-, Steuer- und Vermögensfragen
  - 3.2 Öffentlichkeitsarbeit
  - 3.3 Erhaltung und Instandhaltung der Gebäude und technischen Anlagen
  - 3.4 Überwachung und Pflege der mit Dritten abgeschlossenen Verträge
  - 3.5 Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

3.6 Bestellung und Entlassung eines Geschäftsführers, der an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilnimmt. Über die Notwendigkeit der Bestellung eines Geschäftsführers entscheidet die Hauptversammlung

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

4. Die drei Vorstandmitglieder sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und haben Einzelvertretungsbefugnis.

5 Der Vorstand ist beschlussfähig ,wenn mindesten zwei Vorstandmitglieder anwesend sind

6. Über die Einberufung der Vorstandssitzung § 9 Ziff. 4 entsprechend. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und von zwei Vorstandmitgliedern zu unterzeichnen

## § 11 Ordnung des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Vereins eine Geschäftsordnung, Hausordnung für das Vereinsgelände und eine Finanzordnung, die vom Gesamtausschuss zu beschließen sind.

## § 12 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Gesamtausschuss angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen und der Hauptversammlung hierüber eine Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

## § 13 Bürgerliches Gesetzbuch

1. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt , gelten die Bestimmungen des Vereinsrechts im BGB §§ 21 bis 54.

2. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird der Bestand der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Vielmehr tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung die gesetzlich zulässige oder eine solche Bestimmung die dem ursprünglichen Parteiwillen in wirtschaftlicher Hinsicht weitgehendst gerecht wird

## § 14 Auflösung des Vereins, Vermögensverwendung bei Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke.

1. Die Auflösung des Vereins sowie die Änderung des Vereinszwecks kann nur von zwei Drittel der in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Aus der Einladung zur Hauptversammlung muss der Zweck der Versammlung eindeutig hervorgehen.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke wird das vorhandene Vermögen zunächst so verwendet, dass die bestehenden Vereinsverbindlichkeiten abgedeckt werden. Die dann noch vorhandenen Mittel werden an die Stadt Sachsenheim weitergeleitet mit der Maßgabe alle Mittel für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Der Gemeinderat hat diesen Zweck zu bestimmen.

## **§ 15 Haftungsbeschränkung**

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Vereinsleben oder durch Benutzung der Vereinseinrichtungen oder durch Anordnung durch Vereinsorgane entstehen oder entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des BGB einzustehen, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last fällt.

Sachsenheim, den

Gründungsmitglieder